

Ausgabe Februar 2013

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

02

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Erleichterungen für Kleinunternehmen	1	Auslandsreisekosten: Änderungen ab 1.1.2013	4
UNTERNEHMER	2	Übernachtung in Schlafkabine – Kostennachweis	4
Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen	2	Unterkunfts-kosten eines Studenten	4
Leistungen für das Unternehmen oder nicht?	2	Telefonkosten als Reisekosten	4
Ort von Grundstücksleistungen	2	Zuschüsse zum geschuldeten Arbeitslohn	5
Entnahme eines PKW durch Nutzungsänderung?	3	Privatfahrten mit dem Dienstrad	5
Aufmerksamkeiten an Kunden – Pauschalsteuer?	3	PRIVATBEREICH	5
FREIBERUFLER	3	Aufwandsentschädigungen für Vormünder	5
GmbH & Co. KG kein Freiberufler	3	ALLE STEUERZAHLER	6
GMBH	3	Basiszinssatz zum 1.1.2013	6
Probezeit vor Pensionszusage	3	Höchstrichterliche Verfahren	6
PERSONENGESELLSCHAFTEN	4	Verschiedenes – kurz notiert	6
Deckelung der Kosten bei 1 %-Regelung	4		

GESETZGEBUNG

Erleichterungen für Kleinunternehmen

Ein zum Ende des letzten Jahres verabschiedetes Gesetz ermöglicht sog. Kleinstkapitalgesellschaften und Personenhandels-gesellschaften ohne natürliche Person als vollhaftenden

Gesellschafter (z.B. GmbH & Co. KG) Erleichterungen beim Jahresabschluss und der Rechnungslegung.

Es sind unter anderem folgende Erleichterungen zulässig:

- Die Gewinn- und Verlustrechnung kann auf acht Positionen verkürzt werden.

- Verzicht auf Erstellung eines Anhangs zur Bilanz, wenn stattdessen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sind.
- Die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses kann durch Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger erfüllt werden. Dritte können dann eine Einsicht in die Bilanz nur durch eine kostenpflichtige Kopie (4,50 €) auf Antrag erhalten, nicht mehr per Mausclick.

Die Erleichterungen sind erstmals für den Abschluss zum 31.12.2012 zulässig.

Davon Gebrauch machen können Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Umsatzerlöse:	700.000 €
Bilanzsumme:	350.000 €
Zahl der Arbeitnehmer:	10

Kritiker bezweifeln, ob sich tatsächlich wesentliche Entlastungen für die Unternehmen ergeben werden. So seien aufgrund der elektronischen Bilanz für steuerliche Zwecke detailliertere Angaben als bisher erforderlich. Die handelsrechtlichen Erleichterungen nützten daher wenig.

UNTERNEHMER

Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen

Reparaturen an beweglichen Gegenständen können umsatzsteuerlich eine Werkleistung oder eine Werklieferung sein. Die Abgrenzung ist insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen von Bedeutung. So kann im Einzelfall eine Werkleistung im Inland steuerpflichtig sein, während eine Werklieferung als Ausfuhrlieferung steuerfrei wäre. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung richtet sich die Abgrenzung danach, ob aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers mehr für eine Lieferung spricht. Das Verhältnis des Wertes der Arbeitsleistung zum Wert der vom Unternehmer beschafften Stoffe soll allein nicht ausschlaggebend sein, es ist nur ein Indiz. Nach einem Verwaltungserlass gilt zur Abgrenzung nun folgende Vereinfachungsregelung:

Im Zweifel kann von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn das Entgelt für das Material mehr als 50 % des insgesamt für die Reparatur berechneten Entgelts ausmacht.

Leistungen für das Unternehmen oder nicht?

Der umsatzsteuerliche Leistungsort entscheidet bei grenzüberschreitenden Sachverhalten darüber, in welchem Land die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist. Bei Leistungen an

Unternehmer ist dies in der Regel der Sitz des Kunden, bei Leistungen an Nichtunternehmer der Sitz des leistenden Unternehmers. Vorbehaltlich von Sonderregelungen hängt der Leistungsort daher davon ab, ob der Kunde die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat oder für nichtunternehmerische Zwecke. Bei bestimmten Leistungen (s. folgenden Absatz) ist eine nichtunternehmerische Verwendung durch den Kunden wahrscheinlich, z.B. für private Zwecke oder für Zwecke seines Personals. In diesen Fällen muss der Leistende eine ausdrückliche Bestätigung seines Kunden über die beabsichtigte Verwendung verlangen. Es reicht nicht, dass der Kunde seine USt-IdNr. verwendet oder seinen Status als Unternehmer nachweist. (gilt ab 1.1.2013)

Zu den strittigen Leistungen gehören u.a.: Heilbehandlungen, persönliche und häusliche Pflegeleistungen, sonstige Leistungen der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Nachhilfe, Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung, Nutzung von sportlichen Anlagen, Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalisierten Texten einschließlich Büchern ausgenommen Fachliteratur, Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften mit Ausnahme von Online-Fachliteratur, Online-Nachrichten einschließlich Verkehrs- und Wetterinformationen, Beratung in familiären und persönlichen Angelegenheiten, Beratung im Zusammenhang mit der persönlichen Einkommensteuererklärung und Sozialversicherungsfragen.

Ort von Grundstücksleistungen

Für Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück richtet sich der umsatzsteuerliche Leistungsort (vgl. vorstehenden Beitrag) nach dessen Belegenheit. Ein neuer Erlass bestimmt zum Teil abweichend oder detaillierter als bisher, welche Leistungen grundstücksbezogen sind, unter anderem:

Auch Teile eines Gebäudes (Türen, Fenster, u.a.) können als Grundstück gelten, ebenso Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die in einem Gebäude (Bauwerk) installiert sind.

Grundstücksbezogen können unter anderem sein (zum Teil unter weiteren Voraussetzungen):

- Eigentumsverwaltung von Immobilien,
- Einräumung von Nutzungsrechten an Grundstücken oder Grundstücksteilen, an Straßen, Brücken oder Tunneln gegen Maut,
- Baumaßnahmen, Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an Grundstücken oder Gebäuden,
- Bewertung von Grundstücken (z.B. für Versicherungszwecke), ebenso die Vermessung von Grundstücken und

- die Errichtung eines Baugerüstes,
- Lagerung von Gegenständen, wenn dazu ein bestimmter Teil des Grundstücks vereinbart wurde,
- Gebäudereinigung, Wartung und Überwachung von Gas-, Wasser-, oder Abwasserleitungen u.Ä., von Maschinen und Anlagen, wenn diese als Grundstücksbestandteile gelten,
- grundstücksbezogene Sicherheitsleistungen.

Entnahme eines PKW durch Nutzungsänderung?

Ein PKW mit einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % ist notwendiges Betriebsvermögen eines Unternehmens. Wird das Fahrzeug zu mehr als 10 % betrieblich genutzt, kann der Unternehmer es als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln, indem er zeitnah die Zuordnung zum Betrieb dokumentiert. Gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen, kann der Unternehmer die Kosten im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug als Betriebsausgaben abziehen. Eine private Nutzung ist zu versteuern. Nach Entnahme oder Verkauf des Fahrzeugs sind die stillen Reserven zu versteuern.

Hat der Unternehmer das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet, weil er es zu mehr als 10 % betrieblich genutzt hat, führt eine geringere betriebliche Nutzung nicht zwangsläufig zu einer Entnahme des PKW in das Privatvermögen. Der Bundesfinanzhof stellt in einem Urteil klar, dass eine Entnahme einen entsprechenden Willen voraussetzt. Dieser kann z.B. dokumentiert werden, indem eine steuerpflichtige Entnahme erklärt wird. Eine bloße Nutzungsänderung, die nicht auf Dauer angelegt ist, führt nicht zur Entnahme.

Aufmerksamkeiten an Kunden – Pauschalsteuer?



Sachgeschenke eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses gehören als Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn, wenn ihr Wert (inkl. MwSt) 40 € nicht übersteigt. Sie bleiben dann un versteuert. Dazu gehören z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder eine Musik-CD.

Derartige Zuwendungen eines Unternehmers an seine Kunden hingegen unterliegen bislang der Steuer. Der Unternehmer kann wählen, ob er die Zuwendungen pauschal mit 30 % versteuern will oder ob der Beschenkte die Steuer zahlen soll, was aber in der Regel nicht gewünscht wird.

Dies soll sich nach einer Verwaltungsanweisung zukünftig ändern. Die für Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer geltende Begünstigung soll danach auch für solche eines Unternehmers an seine Kunden gelten. Der Blumenstrauß oder die Flasche Wein zum Geburtstag des Kunden bleiben dann bei einem Wert von bis zu 40 € (inkl. MwSt) steuerfrei. Die Änderung soll bereits ab 2012 gelten, ein Schreiben des BfM wird hierzu erwartet.

FREIBERUFLER

GmbH & Co. KG kein Freiberufler

Einkünfte einer GmbH & Co. KG sind grundsätzlich nicht freiberuflicher Art, sondern gewerblich, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dies folge daraus, dass mit der GmbH als Gesellschafterin eine berufsfremde Person an den Einkünften mitwirke, was bei einer Personengesellschaft stets zum Verlust der Freiberuflichkeit führe. Daran ändere sich nichts, wenn die GmbH am Vermögen der KG und am Gewinn nicht beteiligt ist, wie es üblicherweise vereinbart wird.

GMBH

Probezeit vor Pensionszusage

Eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird steuerlich in der Regel nur anerkannt, wenn eine Probezeit vorherging. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung hierzu in einem neuen Erlass niedergelegt. Daraus ergibt sich unter anderem:

Probezeit ist die Zeit zwischen Antritt des Dienstvertrages und erstmaliger Erteilung der Pensionszusage. Eine Probezeit von zwei bis drei Jahren ist in der Regel ausreichend.

Bei einer neugegründeten GmbH kann eine Pensionszusage erst erteilt werden, wenn ihre wirtschaftliche Entwicklung absehbar ist. Hierzu sind mindestens fünf Jahre anzusetzen.

Die vorgenannten Probezeiten sind entbehrlich, wenn die GmbH aus eigener Erfahrung die Befähigung des Geschäftsführers abschätzen kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei einem Unternehmen, bei dem nur die Rechtsform geändert wurde, etwa wenn ein bisheriges Einzelunternehmen seinen Betrieb an eine GmbH verpachtet (Betriebsaufspaltung) oder nach Umwandlung einer KG in eine GmbH. Kaufen leitende Angestellte ihren Betrieb auf und führen ihn

als Geschäftsführer einer GmbH oder AG fort (Management-Buy-Out), kann eine Probezeit von einem Jahr ausreichend sein. Ist eine Pension ohne ausreichende Probezeit zugesagt worden, wird dieser Mangel nicht durch Zeitablauf geheilt.

Das Schreiben bleibt im Wesentlichen bei den bisherigen Grundsätzen.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Deckelung der Kosten bei 1 %-Regelung



Der Entnahmewert für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nach der 1 %-Regelung kann im Einzelfall höher sein als die Kosten des Fahrzeugs für betriebliche und private Fahrten insgesamt. Dies ist z.B. möglich bei gebraucht gekauften Fahrzeugen oder nach Ablauf der Abschreibungszeit. In diesen Fällen wird der Entnahmewert nach einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung auf die Kosten der Fahrzeugnutzung insgesamt beschränkt (sog. Deckelung).

Vermietet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft dieser ein Kfz, das von ihm auch privat gefahren wird, sind bei der Deckelung nur die Kosten der Gesellschaft maßgebend, nicht die Kosten des Gesellschafters. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Dem lag folgender Fall zugrunde:

Ein Freiberufler hatte seiner Sozietät einen Porsche 911 vermietet für ca. 30.000 € im Jahr. Er fuhr den Wagen auch privat. Dem Sozius entstanden Kosten von ca. 4.700 € (das Fahrzeug war bereits voll abgeschrieben, daher fiel keine AfA mehr an). Nach der 1 %-Regelung ergab sich ein zu versteuernder Wert von ca. 12.500 € (maßgebender Listenpreis des Porsche ca. 104.000 €). Der nutzende Sozius wollte den Wert nach der 1 %-Regelung auf seine Kosten von 4.700 € begrenzt wissen. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Da die Kosten der Sozietät (Miete) höher waren als der Wert nach der 1 %-Regelung, scheidet die Deckelung aus.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Auslandsreisekosten: Änderungen ab 1.1.2013

Die Höhe der Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland und doppel-

te Haushaltsführung im Ausland wurde ab 1.1.2013 für eine Reihe von Ländern neu festgelegt. Änderungen gibt es u.a. für Australien, Belgien, Chile, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweiz, Singapur, Großbritannien, Vietnam und Weißrussland. Die Übernachtungspauschalen sind nur für Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer anwendbar. Für den Werbungskostenabzug und den Abzug als Betriebsausgaben von Unternehmern sind die Übernachtungskosten nachzuweisen oder ggf. glaubhaft zu machen (Schätzung der Höhe nach).

Übernachtung in Schlafkabine – Kostennachweis

Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsdienstreisen sind für einen Lkw-Fahrer nicht anwendbar, wenn er in der Schlafkabine seines Fahrzeugs übernachtet. Nur entstandene Übernachtungskosten sind zu berücksichtigen. Es können aber Reisenebenkosten entstehen, die bei anderen Arbeitnehmern mit Übernachtungen anlässlich einer Auswärtstätigkeit typischerweise in den Übernachtungskosten enthalten sind, z.B. Gebühren für die Toiletten- und Waschnutzung.

Ein neuer Erlass regelt die vereinfachte Ermittlung dieser Kosten. Es ist ausreichend, wenn der LKW-Fahrer drei Monate lang seine Kosten aufzeichnet. Aus den einzelnen Rechnungsbeträgen dieses Zeitraums ist ein täglicher Durchschnittsbetrag zu ermitteln, den der Fahrer als Werbungskosten abziehen kann. Der Arbeitgeber kann in dieser Höhe auch die Reisenebenkosten steuerfrei erstatten. Dieser Durchschnittssatz kann solange angewandt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Unterkunftskosten eines Studenten

Kosten eines Studiums können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten absetzbar sein. Zu diesen gehören dann auch Kosten für die Unterbringung am Studienort. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs handelt es sich dabei grundsätzlich um voll absetzbare Reisekosten, nicht um eine nur begrenzt absetzbare doppelte Haushaltsführung. Ein Abzug der Unterkunftskosten als Reisekosten scheidet jedoch aus, wenn der Studienort auch Lebensmittelpunkt des Studenten ist.

Telefonkosten als Reisekosten

Grundsätzlich gehören Kosten für private Telefongespräche zu den nicht absetzbaren Lebensführungskosten. Sie können aber steuerlich abgezogen werden, wenn sie auch beruflich oder betrieblich veranlasst und die privaten Gründe für die Te-

lefonate eher unbedeutend sind. Dies ist bei einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche der Fall.

Dies hat der Bundesfinanzhof zu Gunsten eines Marinesoldaten klargestellt. Die Telefonkosten für Gespräche mit Angehörigen während einer mehrwöchigen Seereise konnte er als Werbungskosten absetzen.

Zuschüsse zum geschuldeten Arbeitslohn

Bestimmte Leistungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können ganz oder teilweise steuerfrei bleiben oder mit einem pauschalen Steuersatz besteuert werden. Voraussetzung ist meist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Es müssen also freiwillige Leistungen sein, auf die der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat.

In zwei vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen waren unter Änderung der bisherigen Arbeitsverträge die Barlöhne gemindert und stattdessen in Höhe des Unterschiedsbetrags Sonderleistungen angeboten worden, z.B. Waren- oder Benzingutscheine, Zuschüsse zu Telekommunikationskosten, Kindergartenbeiträge oder Beitragszahlungen für betriebliche Altersversorgungsverträge. Die Arbeitnehmer konnten aus einem Angebot eine Sonderleistung auswählen.

Diese Form der Lohnumwandlung ist nicht begünstigt. Der Gesetzgeber habe Umwandlung geschuldeten Barlohns in Sachleistungen ausdrücklich von den steuerlichen Vergünstigungen ausgeschlossen, so das Gericht.

Privatfahrten mit dem Dienstrad



Der geldwerte Vorteil aus Überlassung eines Fahrrades an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung ist nach Erlassen der Finanzverwaltung wie folgt zu erfassen:
Monatlich sind 1 % der auf volle hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs

oder Großhändlers bei Inbetriebnahme des Fahrrades einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Hiermit sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung abgegolten.

Die Regelung gilt auch für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad gelten (keiner Kennzeichen- und Versicherungspflicht unterliegen). Für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kfz gelten (z.B. bei Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h), gelten die Grundsätze für Kfz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein zusätzlicher Vorteil von 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer anzusetzen, für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ein Vorteil von 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Fahrt (wenn für die Fahrt kein Werbungskostenabzug möglich wäre). Die Anwendung der 1 %-Regelung kann durch Führung eines Fahrtenbuches und Einzelnachweis der Kosten vermieden werden.

Das Ausgeführte gilt ab 2012.

PRIVATBEREICH

Aufwandsentschädigungen für Vormünder

Der ehrenamtlich tätige Vormund eines Minderjährigen und der Betreuer eines Volljährigen haben Anspruch auf Aufwandersatz. Dieser kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch als Pauschale gezahlt werden. Die Pauschale beträgt derzeit pro betreuter Person im Jahr ca. 323 €. Zur steuerlichen Behandlung dieses pauschalen Aufwandersatzes hat der Bundesfinanzhof wie folgt entschieden:

Der Aufwandersatz gehört grundsätzlich zu den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, ähnlich z.B. den Einnahmen eines Vermögensverwalters, Testamentsvollstreckers oder Aufsichtsrates. Jedenfalls für Veranlagungsjahre vor 2011 sind diese pauschalen Aufwandsentschädigungen in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Das Gericht begründet dies mit einer Vorschrift des Gesetzes, wonach der aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandersatz steuerfrei sein kann. Dies kann z.B. von Bedeutung sein für Betreuer und Vormünder, die mehrere Personen betreuen (nachstehende Begrenzungen gelten nicht).

Für Veranlagungszeiträume ab 2011 ist der pauschale Aufwandersatz aufgrund einer neuen Vorschrift in der Regel höchstens bis 2.100 € steuerfrei (soweit der Übungsleiterfreibetrag nicht für andere Tätigkeiten beansprucht wird). Ab 2011 ist daher die Steuerbefreiung möglicherweise nur noch begrenzt möglich, also auch bei Betreuung mehrerer Personen. Der Bundesfinanzhof hat dies aber nicht abschließend entschieden, da es im Urteilsfall darauf nicht ankam.

ALLE STEUERZAHLER

Basiszinssatz zum 1.1.2013

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.1.2013 gesenkt. Er ist nun erstmals negativ und beträgt nun -0,13 % (bisher +0,12 %). Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese betragen nun 4,87 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 7,87 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

Höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Sind Kosten einer Dachsanierung beim Betreiber einer **Photovoltaikanlage** als Betriebsausgaben absetzbar, auch wenn der Schuppen, auf dem die Anlage errichtet wurde, Privatvermögen ist?
- Liegt ein Verstoß gegen Recht der EU vor, wenn für Beförderung mit **Mietwagen** im Nahverkehr der volle Umsatzsteuersatz zu zahlen ist, jedoch nicht bei Beförderung mit Taxen?
- Ist der Kehrbezirk eines **Schornsteinfegers** keine regelmäßige Arbeitsstätte, sind Fahrten dorthin daher Reisekosten, wenn die Wohnung in einer anderen Stadt liegt?
- Sind Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** als Werbungskosten absetzbar, wenn dem Arbeitnehmer zwar beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, er aber arbeitsvertraglich verpflichtet ist, an einigen Tagen der Woche zu Hause zu arbeiten?

- Können **Kosten der Beerdigung** des geschiedenen Ehegatten als Unterhaltsleistungen beim sog. Realsplitting absetzbar sein?
- Können als **haushaltsnahe Handwerkerleistungen** begünstigt sein auch der Anschluss eines Grundstücks an die Trinkwasserversorgung und Abwasseranlagen, auch soweit die Arbeiten jenseits des Grundstücks anfallen und soweit sie durch eine Gemeinde durchgeführt werden?

Verschiedenes – kurz notiert

- Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber im Arbeitszeugnis für die geleisteten Dienste dankt, sein Ausscheiden bedauert oder ihm für die Zukunft alles Gute wünscht. (Bundesarbeitsgericht)
- Eine vorübergehende Lärmbelästigung in Folge der Umleitung einer Straße berechtigt den Mieter einer Wohnung nur dann zu einer Minderung der Miete, wenn bei Abschluss des Mietvertrages eine stillschweigende Vereinbarung über geringe Lärmbelästigung der Wohnung zustande gekommen ist. (Bundesgerichtshof)
- Auch ein Bürgermeister, der ein behördliches Kfz für private Fahrten benutzt, hat den geldwerten Vorteile nach der 1 %-Regelung zu versteuern, wenn er kein Fahrtenbuch führt. (Finanzgericht Baden-Württemberg)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28	29	30	31	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14 (*)	15	16	17
18 (*)	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	1	2	3

11.02.2013 (14.02.2013 *)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung. (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.2013 (18.02.2013 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

26.02.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.